

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, 31.05.2026, von 13 Uhr bis 18 Uhr, anlässlich des Kunsthandwerkermarktes, und am Sonntag, 27.09.2026, von 13 Uhr bis 18 Uhr, anlässlich des Lukullischen Herbstes

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zeit des Offenhaltens

Die Verkaufsstellen dürfen anlässlich des Kunsthandwerkermarktes am Sonntag, 31.05.2026, und anlässlich des Lukullischen Herbstes am Sonntag, 27.09.2026, jeweils von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Geltungsbereich

Der Bereich, in dem die Verkaufsstellen am 31.05.2026 und am 27.09.2026 offenhalten dürfen, umfasst die Innenstadt der Stadt Weil der Stadt, die durch die Grabenstraße, Paul-Reusch-Straße, Malmsheimer Straße, Leonberger Straße, Brühlweg, Hermann-Schnauffer-Straße und die Schafhausener Straße begrenzt wird.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer und Wahrung der Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage

- (1) Für die Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt sind, sind hinsichtlich der Freizeitgewährung die Schutzvorschriften des § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (z.B. Jugendschutzgesetz, Mutterschutzgesetz) bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage sind zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weil der Stadt, den 25.03.2026

Christian Walter
Bürgermeister